

# Verwaltung

## **Art. 23**

Zur Besorgung und Leitung der Verbandsgeschäfte wählt die DV auf die Dauer von je zwei Jahren und mit steter Wiederwählbarkeit einen Vorstand, bestehend aus:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Sekretär/in und Koordinator
- Kassier/in
- Sportleiter/in
- Beisitzer/in

## **Art. 24**

Jeder Unterverband delegiert zwei Mitglieder aus seinem Vorstand in den Kantonalvorstand. Derjenige Unterverband, welcher den Präsidenten stellt, drei Mitglieder.

## **Art. 25**

Die fünf erstgenannten Hauptchargen und die Rechnungsrevisoren können von der DV einzeln gewählt werden. Die übrigen Kantonalvorstandsmitglieder werden in globo gewählt.

## **Art. 26**

Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsleitung des Kantonalverbandes im Sinne der Statuten und Sportreglemente sowie den Richtlinien und Beschlüssen, die von der DV in Kraft gesetzt werden. Darüber hinaus fasst er Beschlüsse in allen FKVKB-Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der DV übertragen sind.

## **Art. 27**

An allen Sitzungen und Versammlungen führt der Präsident den Vorsitz. Im Verhinderungsfalle der Vizepräsident. Auf Einladung des Präsidenten tritt der Vorstand sooft zu Sitzungen zusammen, als es die Geschäfte erfordern.

## **Art. 28**

Wenn nötig kann der Vorstand zu einer erweiterten Sitzung mit den Gesamtvorständen der Unterverbände einladen. Eine solche Sitzung hat jedoch nur orientierender Charakter. Dazu sind jeweils auch die Rechnungsrevisoren, und die Ehrenmitglieder einzuladen.

## **Art. 29**

Unterschriftsberechtigt ist der Präsident oder Vizepräsident mit einem Vorstandsmitglied. Für finanzielle Angelegenheiten ist der Kassier mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten unterschriftsberechtigt.

## **Art. 30**

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse an seinen Sitzungen mit einfachem Stimmenmehr. Der Präsident hat Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

## **Art. 31**

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für Sitzungen, Versammlungen, usw. werden sie gemäss Art. 35 entschädigt.